

# STATUTEN



des  
TURNVEREIN Plaffeien (TV)

Gegründet:

TSV Plaffeien 1948

SVKT Frauensportverein Plaffeien 1966

Neugründung des TV Plaffeien am 01.01.2019

(mit SVKT – TSV – Männerriege – Jugi Plaffeien)

## I. NAME, SITZ, ZUGEHÖRIGKEIT

### Art. 1 Name

Unter dem Namen „Turnverein Plaffeien“ (TV Plaffeien) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### Art. 2 Sitz

Der Sitz des Vereins ist Plaffeien

### Art. 3 Zugehörigkeit

Der TV Plaffeien ist Mitglied der Freiburgischen Turn- und Sportunion (FTSU) und gehört damit der Sport Union Schweiz (SUS) an.

*Im nachfolgenden, gesamten Text wird einfachheitshalber die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist selbstverständlich eingeschlossen.*

## II. LEITBILD, TÄTIGKEITEN

### Art. 4 Leitbild

Der TV Plaffeien ist ein polysportiver Verein und stellt seine Tätigkeiten in den Dienst der Gesundheitsförderung. Er betrachtet den Sport als wesentliches und förderungswürdiges Mittel einer aktiven Freizeitgestaltung. Der TV setzt sich besonders für die Jugend- und Nachwuchsförderung ein. Er anerkennt die Regeln der Demokratie und ist politisch sowie konfessionell neutral.

### Art. 5 Tätigkeiten

Durch ein Angebot verschiedenartiger Formen des Sports für alle Altersstufen soll allen Mitgliedern ein sportliches Engagement ermöglicht werden. Im Rahmen des Breitensports wird auch der Wettkampfsport gefördert. Auch der Geselligkeit und Pflege der Kameradschaft soll eine angemessene Bedeutung zukommen.

Der TV Plaffeien strebt die Zusammenarbeit mit anderen Turn- und Sportsektionen an und arbeitet eng mit anderen Vereinen von Plaffeien zusammen

## III. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 6 Mitgliedschaft

Der TV Plaffeien umfasst folgende Mitgliederkategorien:

#### Art. 6a) Mit Stimmrecht

- **Aktivmitglieder:** Aktivmitglied kann jede Person ab 16 Jahren ohne Rücksicht auf Geschlecht, Konfession und Nationalität werden.
- **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich in besonderer Weise für das Turn- und Sportwesen im Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 6 b) Ohne Stimmrecht

- **Kinder und Jugendliche:** Mitglieder der Jugendsportgruppen, bis zum 16. Altersjahr.
- **Passivmitglieder:** Mitglieder, welche keine sportlichen Tätigkeiten in einer der Sektionen mehr ausüben und trotzdem am übrigen Vereinsleben teilnehmen wollen.
- **Gönner:** Gönner des TV kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Tätigkeit des Vereins unterstützt und einen finanziellen Beitrag leistet.

### **Art. 7 Aufnahme**

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 16. Altersjahr vollendet hat und sich im Verein aktiv betätigen will. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen.

Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren werden in die Jugendsportgruppen aufgenommen und gelten bei Erreichen der Altersgrenze als Aktivmitglieder.

### **Art. 8 Rechte**

Jedes Aktiv- und Ehrenmitglied hat Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie werden aber zu Ausflug und sonstigen Anlässen der ehemaligen Gruppen eingeladen.

Gönner sind dem Verein in keiner Weise verpflichtet und haben demselben gegenüber auch keine Rechte.

Jedes Mitglied des TV Plaffeien hat das Recht, sämtliche Sportangebote und Anlässe im Verein zu nutzen und kann entsprechende Aus – und Weiterbildungen besuchen. Der Vorstand genehmigt diese Kursbesuche mit den Teilnahmebedingungen gemäss Anhang.

### **Art. 9 Pflichten**

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und dessen Statuten, Beschlüsse und Vorschriften einzuhalten. Sie sind ausserdem gehalten, an der GV teilzunehmen und an Vereinsanlässen aktiv mitzumachen.

Die Mitglieder entrichten jährlich den von der GV festgesetzten Mitgliederbeitrag (vgl. Anhang). Vorstands- und Ehrenmitglieder sind davon befreit.

### **Art. 10 Versicherung**

Die Unfallversicherung ist Sache jedes Einzelnen. Der Verein lehnt jede Haftung bei Krankheit, Unfall, Diebstahl oder Sachschaden während Vereinsanlässen ab.

### **Art. 11 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Ausschluss
- Todesfall

Austrittsgesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten und können erst genehmigt werden, wenn alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein erfüllt sind.

Der Ausschluss eines Mitglieds wird vom Vorstand nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung ausgesprochen und zwar infolge Widersetzlichkeit, Schädigung der Vereinsinteressen, Schädigung des Vereinsbildes gegen aussen, und/oder Nichteinhalten der Statuten oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

## **IV. ORGANISATION**

### **Art. 12 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr ist gleich dem Kalenderjahr, 1. Januar bis 31. Dezember.

### **Art. 13 Organe**

Die Organe des TV Plaffeien sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

### **a. ) Generalversammlung (GV)**

#### **Art. 14 Ordentliche GV**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Alljährlich zu Beginn des Vereinsjahres findet die ordentliche GV statt.

#### **Art. 15 Kompetenzen**

Der ordentlichen GV obliegen insbesondere folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Bericht der Revisionsstelle
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Genehmigung des Budgets
- Beschlussfassung über Statutenänderungen
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisionsstelle
- Ehrungen
- Anträge und Verschiedenes

#### **Art. 16 Einberufung**

Die Einladung zur GV erfolgt durch den Vorstand schriftlich an jedes Mitglied (gemäss Art. 6 a) mindestens 20 Tage im Voraus.

#### **Art. 17 Anträge**

Anträge an die GV müssen bis spätestens 10 Tage vor der GV schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

### **Art. 18 Ausserordentliche GV**

Eine ausserordentliche GV kann unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden einberufen werden:

- durch den Vorstand
- auf Verlangen von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder

### **Art. 19 Abstimmungen, Wahlen**

Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevision, Fusion und Auflösung des Vereins

(Art. 32 und 33), entscheidet das absolute Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr erforderlich.

### **Art. 20 Verhandlung**

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit vom Vize-Präsidenten geleitet.

Nicht traktandierte Geschäfte von erheblicher Tragweite dürfen erst an einer folgenden GV zur Abstimmung gebracht werden. Der Vorsitzende der Versammlung stimmt und wählt mit. Bei Stimmgleichheit fällt er zudem den Stichentscheid

## **b. ) Vorstand**

### **Art. 21 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens:

- Vereinspräsident
- Kassier
- Sekretär
- Technische Leitung
- Jugendsportvertreter

Die Wahl des Vize-Präsidenten obliegt dem Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt zwei (2) Jahre. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar.

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind dem Vorstand zuhanden des Vereinspräsidenten vor der Generalversammlung schriftlich bekannt zu geben.

### **Art. 22 Aufgaben**

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, koordiniert die Tätigkeiten und legt Prioritäten fest. Ihm obliegt die Vertretung des Vereins nach aussen. Er ist verantwortlich für die Ausführung der GV-Beschlüsse und die Einhaltung der Statuten.

### **Art. 23 Sitzungen**

Der Vorstand versammelt sich regelmässig auf Einladung des Präsidenten. Jedes Vorstandsmitglied kann, unter Angabe der Gründe, eine Vorstandssitzung verlangen. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

### **Art. 24 Beschlussfassung**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende (Präsident oder Vize-Präsident). Jedes Vorstandsmitglied ist stimmpflichtig.

### **Art. 25 Vertretung**

Rechtsverbindlich zeichnen für den Verein kollektiv zu zweien:

- Präsident/ und Vize-Präsident
- Präsident oder Vize-Präsident mit Sekretär oder Kassier.

Der Kassier ist im Zahlungsverkehr bevollmächtigt.

### **Art. 26 Finanzkompetenz**

Der Vorstand ist befugt, ausserhalb des Jahres-Budgets ohne vorherige Zustimmung der GV Ausgaben im Rahmen der Finanzkompetenz zu beschliessen. Die betragliche Höhe dieser Kompetenz wird im Anhang dieser Statuten festgelegt

## **c. ) Revisionsstelle**

### **Art. 27 Zusammensetzung und Amtsdauer**

Die Revisionsstelle umfasst zwei Mitglieder (Revisoren), die von der GV alle zwei (2) Jahre gewählt werden und die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

### **Art. 28 Aufgaben**

Die Mitglieder der Revisionsstelle prüfen die Jahresrechnung und die Bilanz des Vereins und erstatten an der ordentlichen GV Bericht. Es steht ihnen jederzeit das Recht zu, in die Buchhaltung Einsicht zu nehmen

## **V. FINANZEN**

### **Art. 29 Einnahmen und Verwendung**

Die Einnahmen des TV Plaffeien bestehen hauptsächlich aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Erträgen aus Vereinsanlässen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Übrigen Erträgen

### **Art. 30 Haftung**

Der TV Plaffeien haftet ausschliesslich durch sein Vereinsvermögen. Eine Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Von der GV beschlossene Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten (Anhang).

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.

## **VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 31 Statutenrevision**

Die Abänderung der Statuten (nicht aber des Anhangs) bedarf einer Zweidrittelsmehrheit (2/3) der an der GV anwesenden Mitglieder und muss durch den Kantonalvorstand genehmigt werden.

### **Art. 32 Auflösung oder Zusammenschluss**

Die Auflösung oder der Zusammenschluss (Fusion) mit einem anderen Verein kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen, ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von drei Vierteln (3/4) der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Im Falle einer Auflösung des TV Plaffeien entscheidet die GV über die Verwendung des Vereinsvermögens

### **Art. 33 Besondere Fälle**


In den Statuten nicht vorgesehene Fälle werden durch den Vorstand unter Vorbehalt der Ratifizierung durch die nächste GV entschieden.

### **Art. 34 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Annahme durch die Gründungsversammlung GV vom 07.12.2018 in Kraft.


Genehmigt durch die Gründungsversammlung des TV Plaffeien vom 07.12.2018

Der Präsident : 

Der Sekretär : 

Genehmigt durch den Vorstand der Freiburgischen Turn- und Sportunion (FTSU)

Plaffeien, den

Der Kantonalpräsident: 

Der Vize-Präsident: